

Datum: 26.04.2016

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzverwaltung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesord- nungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	02.05.2016	nicht öffentlich				
Ältestenrat	02.05.2016	nicht öffentlich				
Stadtrat	10.05.2016	öffentlich				

Inhalt **Annahme der Erbschaft des Günther Enders, verstorben am 14.02.2016 in Lübeck**

Grundlage: **§ 89 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist**

Beraten und abgestimmt: **Bereichsjurist Geschäftsbereich OB**

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: **keine**

Verantwortlich für Durchführung: **Finanzverwaltung**

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Plauen nimmt die Erbschaft des am 14.02.2016 in Lübeck verstorbenen Günther Enders (Erblasser) an.

Sachverhalt:

I.

Der Erblasser hat in gemeinschaftlichen notariellen Testamenten mit seiner vorverstorbenen Ehefrau unter Aufhebung aller früheren Testamente u.a. verfügt, dass die Stadt Plauen Erbe des zuletzt Versterbenden werden soll, falls der Überlebende von ihnen keine anderweitige testamentarische Verfügung hinterlässt.

U.a. hierauf hat der Erblasser die Stadt Plauen mit Schreiben vom 20.02.1999 unter Nennung von vier Beisetzungs- und Grabpflegebedingungen hingewiesen.

Darüber hinaus hat uns der Erblasser auf unsere Anregung hin zur Sicherung seines Nachlasses und seiner Auflagen eine postmortale Vollmacht erteilt, auf deren Grundlage die Stadt Plauen vom Erblasser genannte Bedingungen und die bisher entstandenen Erbfallschulden von ca. 7.600 EUR aus Mitteln des Nachlasses erfüllt hat.

Das Amtsgericht Eutin hat uns am 19.04.2016 unter Übersendung entsprechender Kopien u.a. darüber informiert,

- a) dass der Erblasser sechs letztwillige Verfügungen hinterlassen habe,
- b) dass, wer nicht Erbe sein solle, die Erbschaft binnen einer Frist von sechs Wochen ab Kenntnis von der Erbenstellung ausschlagen müsse und
- c) dass das Verfahren für das Nachlassgericht im Übrigen abgeschlossen sei, sofern keine Erklärungen oder Anträge mehr eingingen.

Damit dürfte die Erbschaftsausschlagungsfrist mit Ablauf des 31.05.2016 ablaufen.

Der Nachlass besteht im Wesentlichen neben Barmitteln in Höhe von 16.356,01 € aus einem lastenfremen Einfamilienwohnhaus in Timmendorfer Strand, dessen Wert nach eigener Inaugenscheinnahme und vorbehaltlich abweichenden Ergebnisses eines bereits beim zuständigen Gutachterausschuss beantragten Verkehrswertgutachtens grob auf 200 TEUR geschätzt wird.

Die Erbfallschulden, hierzu gehören, soweit ersichtlich, insbesondere Beerdigungskosten, Grabpflegekosten, Testamenteneröffnungskosten, Nachlassgerichtskosten, und die übrigen Nachlassverbindlichkeiten, hierzu gehören u.a. Telefonkosten, Versicherungsbeiträge sowie Bewirtschaftungskosten, werden - soweit ersichtlich - insgesamt auf voraussichtlich 20 TEUR geschätzt.

Wirksamkeit und Umfang der Erbeinsetzung sind aufklärungsbedürftig, da sich die Erbeinsetzung der Stadt Plauen und ihr Umfang trotz notarieller Form wegen ungeklärter Fragen der Bindung aus vorangegangenen Erbverträgen nicht klar daraus ergibt.

Die bisher entstandenen Kosten treffen im Ergebnis jedenfalls den Nachlass.

Auch unter Berücksichtigung dessen wird eingeschätzt, dass

1. der Nachlass nicht überschuldet ist,
2. sein realisierbarer Wert die Verbindlichkeiten bei weitem übersteigt,
3. die weitere Nachlassfürsorge rechtfertigt, und
4. die Annahme der Erbschaft durch Antrag auf Erteilung eines Erbscheins gerechtfertigt ist.

Es ist beabsichtigt, den Nachlass zu liquidieren und die Mittel zur Erfüllung der städtischen Aufgaben dem Haushalt zuzuführen. Wann diese Mittel realisiert werden können, ist derzeit noch nicht abzusehen.

II.

§ 89 Absatz 2 SächsGemO bestimmt, dass die Gemeinde Vermögensgegenstände nur erwerben soll, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Als Erwerb in diesem Sinne ist auch eine Erbschaft zu verstehen (Quecke/Schmid, SächsGemO, § 89 Rn. 29). Verboten sei der Gemeinde jedoch, der Erwerb von Vermögensgegenständen „ausschließlich zu dem Zweck, nur das vorhandene Vermögen zu vermehren“ (a.a.O. Rn. 41).

Allerdings nimmt diese Auffassung bereits vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung Vermögen aus, das nicht unmittelbar der Erfüllung dient, etwa Sonderposten für empfangene Zuwendungen (a.a.O. Rn. 26). Rechtsprechung hierzu ist nicht ersichtlich. Um solches Finanzvermögen handelt es sich bei der vorliegenden Erbschaft.

Überdies kann ein allgemeines Vermögensvermehrungsverbot der vorbezeichneten Art jedenfalls bereits dem Wortlaut des Gesetzes („soll ... nur“) nicht entnommen werden. Eine solche Interpretation stünde schließlich inzwischen in Wertungswiderspruch zu der Bestimmung des § 73 Absatz 5 Satz 1 SächsGemO, die die Einwerbung oder Annahme von Spenden nicht von einer entsprechenden Widmung des Zuwendenden abhängig macht. Vielmehr lässt sie es genügen, dass die Gemeinde selbst die beschafften Mittel der Erfüllung ihrer Aufgaben widmet. Insofern im vorliegenden Erbschaftsfall solche Mittel aus der Liquidation des Nachlasses zu erwarten sind, wäre somit die Annahme der Erbschaft jedenfalls auch zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Plauen erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u> siehe Sachverhalt			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz				<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt		Nummer	<input type="checkbox"/> Produkt	<input type="checkbox"/> Investition
					<input type="checkbox"/> E-Liste	<input type="checkbox"/> INST-Liste
					<input type="checkbox"/> Z-Liste	
<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit		<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit		
<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit		<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit		

Ralf Oberdorfer
Unterschrift liegt im Original vor